

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Energie Waldeck-Frankenberg GmbH für die Nutzung von Ladesäulen mittels einer Ladekarte und einer Ladeapp



### 1 Vertragsgegenstand

(1) Die Energie Waldeck-Frankenberg GmbH (fortan: EWF) ermöglicht dem Kunden auf der Grundlage dieser Bedingungen den Zugang zur jeweils bestehenden Ladeinfrastruktur der EWF für Elektromobile sowie das Aufladen seines Elektromobils. Die Ladeinfrastruktur umfasst von der EWF betriebene Ladepunkte und Ladepunkte der Kooperationspartner und externen Roamingpartner des ladenetz.de-Verbunds.

(2) Die EWF bietet dem Kunden zwei Möglichkeiten für das Laden seines Elektromobils an: das unter Ziffer 2 beschriebene Laden mittels Ladekarte und das in Ziffer 3 beschriebene Ad-Hoc-Laden via ladeapp.

### 2 Ladekarte

#### 2.1 Allgemeines zur Ladekarte

(1) Der Kunde hat die Möglichkeit unter [www.ewf.de/elektromobilitaet/ladekarte](http://www.ewf.de/elektromobilitaet/ladekarte) die Ladekarte anzufordern. Die EWF schickt dem Kunden anschließend die Ladekarte sowie eine PIN-Nummer und eine Vertragsnummer (Contract-ID) zu.

(2) Mit der von der EWF überlassenen PIN-Nummer und der Vertragsnummer (Contract-ID) kann sich der Kunde im Portal unter [www.ewf.emobilitycloud.com/](http://www.ewf.emobilitycloud.com/) registrieren. Unmittelbar nach erfolgreichem Registrierungsvorgang erhält der Kunde von der EWF eine E-Mail über die Freischaltung der Ladekarte. Die Registrierung ist Voraussetzung für die Freischaltung.

(3) Mit der Ladekarte ist der Kunde berechtigt, alle von der EWF betriebenen E-Ladesäulen, alle E-Ladesäulen von Kooperationspartnern des ladenetz.de-Verbunds sowie alle E-Ladesäulen der externen Roaming-Kooperationspartner von [ladenetz.de](http://ladenetz.de) zur Beladung von Elektrofahrzeugen zu nutzen. Eine Übersicht über die nutzbaren E-Ladesäulen ist unter [www.ladenetz.de](http://www.ladenetz.de) ersichtlich.

(4) Die Ladekarte bleibt Eigentum der EWF. PIN-Nummer und Vertragsnummer (Contract-ID) sind vom Kunden sorgfältig aufzubewahren. Die Beschädigung der Karte, den Verlust der Karte sowie der PIN-Nummer oder der Vertragsnummer (Contract-ID) hat der Kunde unverzüglich der EWF schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen. Mit Meldung des Verlusts sperrt die EWF die bisherige Ladekarte umgehend. Für die Ausstellung einer Ersatzkarte erhebt die EWF eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 30,00 Euro (brutto). Alle bis zur Verlustmeldung getätigten Ladevorgänge werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

(5) Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass seine im Portal hinterlegten Angaben stets korrekt und aktuell sind. Sollten sich die persönlichen Daten des Kunden ändern, ändert er diese im Portal oder teilt die Änderungen der EWF per E-Mail ([e-mobilitaet@ewf.de](mailto:e-mobilitaet@ewf.de)) mit.

(6) Die Ladekarte ist nicht übertragbar.

#### 2.2 Ablauf eines Ladevorgangs mit der Ladekarte

(1) Der Kunde wählt eine E-Ladesäule aus.

(2) Der Kunde verbindet das Elektrofahrzeug ordnungsgemäß mit der E-Ladesäule. Der Stecker wird verriegelt, sofern dies technisch möglich ist.

(3) Der Kunde authentifiziert sich mit der Ladekarte (RFID-Karte) an der E-Ladesäule und startet den Ladevorgang.

(4) Nach erfolgreichem Ladevorgang entriegelt der Kunde den Stecker und entfernt das Ladekabel an der E-Ladesäule sowie an seinem Elektrofahrzeug.

#### 2.3 Preise der Ladekarte

(1) Der Kunde entrichtet ab Freischaltung der Ladekarte für die Nutzung der E-Ladesäulen einen monatlichen Grundpreis, unabhängig von der Nutzung der E-Ladesäulen. Zudem fällt pro Ladevorgang ein verbrauchsabhängiges Entgelt für die geladene Energiemenge (Ladepunkte für AC oder DC) an. Abrechnungsrelevant ist die gesamte Lademenge des einzelnen Ladevorgangs an der jeweiligen Ladesäule.

(2) Die Preise kann der Nutzer seinem Tarif im Portal entnehmen.

(3) Die EWF bzw. deren Dienstleister rechnet die Leistungen quartalsweise nachweisbar ab. Der Kunde erhält die Rechnungen über das Portal und wird per E-Mail über neue Rechnungen im Portal informiert. Der zu zahlende Rechnungsbetrag wird zu dem von der EWF angegebenen Zeitpunkt zur Zahlung fällig und wird per SEPA-Lastschriftverfahren/Kreditkarte von dem vom Kunden in seinem Portal angegebenen Konto abgebucht. Bei Zahlungsverzug ist die EWF berechtigt, die Ladekarte zu sperren.

(4) Die EWF ist berechtigt, die Preise sowie die Vergütungsregelung im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB zu ändern. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Über die Änderung wird die EWF den Kunden rechtzeitig, mindestens jedoch 6 Wochen vor Wirksamwerden der Änderung in Textform informieren. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen.

(5) Gegen Ansprüche der EWF kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

### 2.4 Vertragslaufzeit – Ladekarte

(1) Der Vertrag beginnt ab Freischaltung der Ladekarte durch die EWF. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende in Textform gekündigt werden. EWF wird die Ladekarte ab dem bestätigten Kündigungstermin sperren.

(2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde Zahlungsrückstände trotz Mahnung nicht innerhalb von 14 Tagen erfüllt oder wenn die EWF begründete Anhaltspunkte für einen Missbrauch der Ladekarte vorliegen. Bei Sperrung der Ladekarte behält sich die EWF ein außerordentliches Kündigungsrecht vor. Der Kunde ist verpflichtet, die Ladekarte zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung an die EWF zurückzugeben.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, die Ladekarte zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung an die EWF zurückzugeben.

(4) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Textform. Ein Abmelden und Auflösen eines bestehenden Kundenkontos im Portal gilt nicht als Kündigung.

### 3 Ad-hoc-Laden via ladeapp

#### 3.1 Allgemeines zur ladeapp

(1) Mit der ladeapp gewährleistet die EWF einen diskriminierungsfreien Zugang zu allen von der EWF betriebenen E-Ladesäulen, indem auch Spontankunden die Benutzung der E-Ladesäulen ermöglicht wird. Eine Übersicht über die von der EWF betriebenen E-Ladesäulen ist unter [www.ewf.de/elektromobilitaet/ladestationen-standorte](http://www.ewf.de/elektromobilitaet/ladestationen-standorte) einsehbar.

(2) Der Kunde kann mit Hilfe der App nach Ladesäulen suchen, Ladesäulen filtern, Ladesäulen als Favoriten markieren, einen Ladevorgang an einer Ladesäule starten und stoppen sowie einen Ladevorgang bezahlen. Die Nutzung unterliegt unter Umständen zusätzlichen Nutzungsbedingungen, die der Kunde gegenüber dem Betreiber der jeweiligen Plattform akzeptiert hat (z.B. Google Play oder Apple App Store), über die er die App erhält.

#### 3.2 Ablauf und Bezahlung des Ladevorgangs mit der ladeapp

(1) Der Kunde wählt eine E-Ladesäule aus.

(2) Der Kunde verbindet das Elektrofahrzeug ordnungsgemäß mit der E-Ladesäule. Der Stecker wird verriegelt, sofern dies technisch möglich ist.

(3) Der Kunde initiiert den Ladevorgang durch Scan eines QR-Codes an der E-Ladesäule.

(4) Nach Scan des QR-Codes wird der Kunde zur Downloadseite der ladeapp (sofern die App noch nicht installiert wurde) oder zur ladeapp direkt weitergeleitet. Alternativ kann der Kunde auch den Ladevorgang via Webnutzung starten.

(5) In der ladeapp kann der Kunde sein gewünschtes Zahlungsmittel (z.B. Kreditkarte) hinterlegen und den Ladevorgang starten, nachdem er die Vertragsbedingungen und die Preise für das Laden akzeptiert und die Datenschutzhinweise zur Kenntnis genommen hat.

(6) Der Kunde erhält nach Start des Ladevorgangs eine Bestätigungsmail zum Ladevorgang übermittelt.

(7) Während des Ladens hat der Kunde die Möglichkeit alle relevanten Informationen zum Ladevorgang in der ladeapp nachzuverfolgen.

(8) Im unmittelbaren Anschluss an den erfolgreichen Ladevorgang erhält der Kunde einen Zahlungsbeleg in PDF-Form per E-Mail übersandt.

(9) Der Kunde zahlt das Entgelt für den Ladevorgang mit dem von ihm gewünschten Zahlungsmittel.

#### 3.3 Preise für das Ad-Hoc-Laden

Die Preise können der App oder der Zahlungsfunktion via Web entnommen werden. Diese können je nach Ladepunkt voneinander abweichen.

### 4 Benutzung der E-Ladesäulen

(1) Der Kunde wird die E-Ladesäulen der EWF, der Ladenetz-Kooperationspartner sowie der externen Roamingpartner sorgfältig behandeln und bedienen. Er wird die angebrachten Nutzungsbedingungen einhalten und die Ladeinfrastruktur ausschließlich mit den dafür vorgesehenen Steckertypen verwenden.

(2) Für die Benutzung von öffentlichen E-Ladesäulen sind die Informationen auf [ladenetz.de](http://ladenetz.de) und die geltende Straßenverkehrsordnung maßgebend. Für die Benutzung von halböffentlichen E-Ladesäulen gelten die vom jeweiligen Ladesäulenbetreiber vorgegebenen Nutzungsbedingungen und Öffnungszeiten.

(3) Der Kunde hat sicher zu stellen, dass im Wechselrichter seines Ladegeräts kein gleichspannungsbehafteter Fehlstrom auftritt. Andernfalls ist nur eine einphasige Beladung zulässig (230 V). Weiter ist der ordnungsgemäße sowie unversehrte Zustand des mitgeführten und für die Beladungsleistung zugelassenen Ladekabels kundenseitig zu gewährleisten. Darüber hinaus müssen sämtliche vom Kunden genutzten Hilfsmittel den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

- (4) Der Kunde ist verpflichtet, sein Fahrzeug unmittelbar nach Beendigung des Ladevorgangs umgehend vom Ladepunkt zu entfernen.
- (5) Jegliche Defekte, Beschädigungen oder Störungen an den E-Ladesäulen der EWF hat der Kunde unverzüglich an die Hotline unter der Telefonnummer 05631 955-1010 zu melden. Ein Ladevorgang darf in diesem Fall weder begonnen noch fortgesetzt werden.

## 5 Roaming

- (1) Der Kunde ist berechtigt mit der Ladekarte die E-Ladesäulen der Roamingpartner von ladenetz.de zu nutzen.
- (2) Die Nutzung der E-Ladesäule der Roamingpartner erfolgt zu den Nutzungsbedingungen der jeweiligen Roamingpartner.
- (3) Eine aktuelle Liste der Roamingpartner kann der Kunde unter ladenetz.de einsehen. Ein Anspruch auf Nutzung der Ladeinfrastruktur eines Roamingpartners besteht für den Kunden nicht. Die Zusammensetzung der Roamingpartner kann sich verändern.
- (4) Die EWF behält sich vor, die Roamingfunktion der Ladekarte zu sperren, wenn innerhalb eines Zeitraums von zwei aufeinander folgenden Monaten mehr als 50 % der Ladevorgänge im Rahmen des Roaming erfolgen.

## 6 Stromqualität

Die Beladung erfolgt an allen von der EWF betriebenen E-Ladesäulen zu 100 % aus Ökostrom.

## 7 Haftung

- (1) Die EWF haftet nicht für die Verfügbarkeit der E-Ladesäulen, insbesondere nicht bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Elektrizitätsversorgung.
- (2) Bei Mängeln stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte zu. Die EWF haftet gegenüber dem Kunden nicht auf Schadens- und Aufwendungsersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (Vertrag, unerlaubte Handlung, Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis, Freistellung etc.).
- (3) Der vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht bei Übernahme einer Garantie, einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der Arglist oder der groben Fahrlässigkeit, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, das heißt solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Bei einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens beschränkt. Für den Verlust von Daten haftet die EWF nur nach Maßgabe der vorstehenden Haftungsbeschränkungen und wenn der Verlust auch durch angemessene Datensicherungsmaßnahmen des Kunden nicht vermeidbar war.

## 8 Änderungen dieser Bedingungen

- (1) Die EWF ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern, wenn und soweit die Änderung erforderlich ist, um eine bei Vertragsschluss noch nicht vorhandene und nicht vorhersehbare bedeutende Störung des Verhältnisses von Leistung und Gegenleistung zu beheben, die von der EWF nicht veranlasst wurde und auf die sie keinen Einfluss hat oder um eine im Vertragsverhältnis entstandene Lücke zu beseitigen, die nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lässt, sofern keine gesetzliche Regelung bereitsteht, welche die entstandene Lücke füllt.
- (2) Die jeweiligen Änderungen werden dem Kunden mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform bekanntgegeben. Der Kunde hat die Möglichkeit, den Änderungen in Textform bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der Änderungen zu widersprechen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Erfolgt kein fristgerechter Widerspruch, gelten die Änderungen als genehmigt. Daneben kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Auf die Folgen eines unterbliebenen Widerspruchs und auf das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages wird die EWF den Kunden bei Bekanntgabe der Änderungen gesondert hinweisen.

## 9 Datenschutz, Bonität

- (1) Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von der EWF automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses (z.B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung, Auswertung) unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an die beteiligten Kooperationspartner der EWF und beauftragte Dritte weitergegeben werden.
- (2) Die EWF ist berechtigt, die erhobenen Kundendaten für Informationszwecke und zu Zwecken der Markt- und Meinungsforschung zu nutzen.
- (3) Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- und Meinungsforschung gegenüber der EWF widersprechen.
- (4) Die Vertragspartner erklären ihr widerrufliches Einverständnis, dass sie jeweils Auskünfte bei Wirtschaftsauskunfteien zur Prüfung der Bonität

einholen können. Insbesondere ist die EWF berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen, die auch die Ermittlung eines Wahrscheinlichkeitswertes für sein zukünftiges Zahlungsverhalten erfasst (sog. Scoring). Zu diesem Zweck übermittelt die EWF u. a. die Anschrift des Kunden an eine Wirtschaftsauskunftei.

## 10 Widerrufsrecht

Verbraucher haben das folgende Widerrufsrecht:

### Widerrufsbelehrung

#### Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Energie Waldeck-Frankenberg GmbH, Arolser Landstraße 27, 34497 Korbach, Telefax: 05631 955-401, E-Mail: e-mobilitaet@ewf.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

#### Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

## 11 Online-Streitbeilegung, Verbraucherstreitbeilegung

(1) Die EU-Kommission stellt eine Plattform für die außergerichtliche Online-Streitbeilegung („OS-Plattform“) bereit, die unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr> aufrufbar ist.

(2) Im Übrigen nimmt die EWF als Elektromobilitätsanbieter an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht teil.